

Hamburg Port Authority AöR | Neuer Wandrahm 4 | 20457 Hamburg

gem. Verteiler öZ Hamburg Süd

Stephan Veh  
Betriebskontrolleur  
Railway Safety  
RIS-6  
Veddeler Damm 14  
20457 Hamburg

Tel.: +49 40 42847-1825  
Fax: +49 40 42847-4399

E-Mail  
stephan.veh@hpa.hamburg.de  
www.hamburg-port-authority.de

Datum 09.10.2018

## Bekanntgabe 4 zu den Angaben zu den örtlichen Zusätzen, Bft Hamburg Süd, gültig ab 09.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge von Änderungen an der Infrastruktur sind die Angaben zu den örtlichen Zusätzen anzupassen. Die Änderungen sind in der Bekanntgabe 4 erfasst, die zusätzlich Fehlerkorrekturen und Ergänzungen zum Regelwerk enthält.

Die Bekanntgabe 4 ist ab dem 09.12.2018 gültig.

### Auszutauschende Seiten:

Abschnitt	Inhalt		Inhalt der Änderung
Textteil	Regelungen zu Ril 408, 301, 481, 482 ...	austauschen	Aufnahme Unfallverhütungsbestimmungen, Einarbeitung EBL-Verfügungen
Anhang 2-1	Übersicht der angrenzenden Eisenbahninfrastrukturen	austauschen	Aktualisierung
Anhang 2-2	Verzeichnis der Gleise und deren Nutzlängen	austauschen	Aktualisierung
Anhang 2-3	Verzeichnis der BÜ	austauschen	Aktualisierung der BÜ
Anhang 2-6	Übersicht der mechanisch ortsgestellten Weichen ...	neu	
Anhang 3-120	Bedienungsanweisung für BÜ 120	austauschen	Ergänzung Akustik
Anhang 3-121	Bedienungsanweisung für BÜ 121	austauschen	ÜL zeigt Ruhelicht statt Blinklicht
Anhang 3-132	Bedienungsanweisung für BÜ 132	austauschen	Ergänzung Akustik
Anhang 3-205/206	Bedienungsanweisung für die BÜ 205 und 206	austauschen	Ergänzung Rangierschalter (nur EVU)

### Erläuterungen zu den Änderungen:

Da die angrenzenden Infrastrukturen Gleisanschluss oder Serviceeinrichtung sein können, dieses aber in den Textpassagen häufig nicht darstellbar ist, wurde der bisher verwendete Begriff „Gleisanschluss“ neutraler gefasst.

#### 408.0101 2 (2) a) und 408.4801 2 (2) a)

Die bisher in Pkt. 1.4 ausgesprochene Längenbegrenzung für Eingangszüge wurde aufgehoben. Regelungen für das Verkehren von Eingangszüge mit einer Länge von mehr als 640m trifft das Betriebsmanagement in einer besonderen Anweisung.

#### 408.0101 2 (2) b) und 408.4801 2 (2) b)

Aufgrund neuer Daten wurden die maßgebenden Neigungen neu ermittelt. Um den EVU für das Bremsen und Sichern von Fahrzeugen einen Anhaltspunkt zu geben, wo sich Neigungen größer 2,5‰ befinden, wurde eine Übersichtskarte hinzugefügt.

#### 408.0471 2 (7)

Die bisher mit EBL-Verfügung getroffenen Regelungen bzgl. der Meldung von Gleissperrungen wurden in das Betriebsstellenbuch übernommen. Um eine Doppelung zu vermeiden, wurde in den Angaben zu 408.0471 2 (7) nur auf Bestimmungen zu 408.4851 1 (3) verwiesen. Die Angaben wurden in 408.4851 übernommen, da die Regelungen zum Rangieren auch Bestandteil der „Angaben zu den örtlichen Zusätzen“ sind und somit auch den EVU zugänglich während es sich bei 408.0471 um eine reine EIU-Regel handelt.

#### 408.4811 7

Bei den Besonderheiten beim Rangieren wurde neu der Pkt i) aufgenommen. Im Vorgriff auf eine zu erwartende Änderung der Eisenbahnsignalordnung werden in Abstimmung mit der Technischen Aufsichtsbehörde für die Infrastruktur der Hafenbahn zusätzliche Kennziffern an den Signalen Lf 1, Lf 6 und Lf 7 zugelassen. Somit wird es möglich, im Rangierbereich auch das Ende einer ständigen Langsamfahrstelle zu signalisieren.

#### 408.4814 3 (1) a)

Soweit sich Gleistore an Gleisen der Hafenbahn befinden, sind diese Gleistore neu ausdrücklich genannt.

#### 408.4851 1 (1)

Die Gleise HBS294 und HBS295 sind am westlichen Ende vorübergehend mit Prellböcken ausgerüstet. Dieses machte eine Anpassung der durch den Ww Hsw zu sperrenden Gleise erforderlich.

#### 408.4851 1 (7)

Die mit EBL-Verfügung 111/2017 umgesetzte Betriebliche Mitteilung BM 2017-014/B-BW der DB Netz AG wurde in das Betriebsstellenbuch bzw. in die Angaben zu den örtlichen Zusätzen übernommen. Dadurch ist sichergestellt, dass auch die Mitarbeiter der EVU den ergänzten Wortlaut kennen.

#### 301.0501

Bzgl. der Kennziffern an den Lf-Signalen siehe zu 408.4811 (7).

Zusätzlich wurde geregelt, dass in den Rangierbereichen die Signale Lf 1 bzw. Lf 6 i.d.R. in einem Abstand von 120 m vor den zugehörigen Lf 2 bzw. Lf 7 stehen. Dieser Abstand muss nach den Regeln der Ril 819 ausreichen, um eine Rangierfahrt vor einem Halt zeigenden Sperrsignal anhalten zu können. Demnach muss dieser Abstand auch ausreichen, um vor einer Langsamfahrstelle die Geschwindigkeit im erforderlichen Umfang zu reduzieren.

Um bei eingeschränkten Signalsichten eine erforderliche Langsamfahrstelle möglichst kurz zu halten, wurde die Möglichkeit geschaffen, die Signale Lf 2 bzw. Lf 7 mit einer Tafel **SIG** auszurüsten. Hierbei werden die Regeln zur Tafel **BÜ** gem. 301.0501 (9) 9 für Bahnübergänge in ähnlicher Form angewendet. Wird die Fahrtstellung des Signals zweifelsfrei erkannt, darf die Geschwindigkeit wieder erhöht werden.

423.0101A01

Die Erläuterungen zu den einzelnen Ereignissen wurden dem aktuellen Stand der Notfallmappe angepasst. Zusätzlich wurden die bisher mit EBL-Verfügung geregelten Tatbestände „Betankung auf der Infrastruktur der HPA“ und „unerlaubte Sondernutzung von HPA-Flächen“ (z.B. durch GOA-Parties) in das Betriebsstellenbuch übernommen.

482.8001 2 (1), (2) und (3)

Bei den Notfallkisten wird das Schließsystem geändert, um eine jederzeitige Einsatzfähigkeit der vorgesehenen Ausrüstungsgegenstände zu gewährleisten. Welche Kisten mit der neuen Schließung ausgerüstet sind, wird den Notfallmanagern mitgeteilt.

Regelungen zu Unfallverhütungsvorschriften

Aufnahme von Regelungen aus dem Regelwerk der Unfallversicherungsträger.

Anhang 2-1

Das Verzeichnis der Gleisanschließer wurde aktualisiert und umbenannt. Hierbei wurden zwischenzeitlich stillgelegte Gleisanschlüsse entfernt und Namensänderungen der Firmen eingearbeitet.

Anhang 2-2

Das Verzeichnis der Gleise und deren Nutzlängen wurde aufgrund von Stilllegungen und Baumaßnahmen aktualisiert.

Anhang 2-3

Das Verzeichnis der Bahnübergänge wurde aufgrund von Stilllegungen aktualisiert.

Anhang 2-6

Der Anhang wurde neu aufgestellt und gibt den Nutzern Informationen zu der Grundstellung von manuell ortsgestellten Weichen und Gleissperren, der Schlüsselabhängigkeiten und Informationen zu Standorten von Warzeichen.

Folgende EBL-Verfügungen werden mit Inkrafttreten der Bekanntgabe 4 zu den Angaben zu den örtlichen Zusätzen ungültig:

Nummer	gültig ab	Inhalt
018/2017	23.10.2017	Änderung an BÜ 205/206 (nur EVU)
023/2017	04.12.2017	Änderung der Infrastruktur im Bft Hamburg Süd, Stilllegungen
008/2018	10.04.2018	Änderung der Infrastruktur im Bft Hamburg Süd

Mit freundlichen Grüßen

gez. Veh